

Die Staatsgewalt wird an die Grundsätze gebunden, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind (Artikel 4 Abs. 1 Satz 1). Ferner wird die Staatsgewalt, wie auch jeder Bürger an die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gebunden (Artikel 5 Abs. 1). Die Bürger werden verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen (Artikel 4 Satz 3).

Die Verfassung kennt einen Zentralstaat, der mit »Deutsche Demokratische Republik« bezeichnet wird und Länder (Artikel 1-3). Sie schrieb ursprünglich ein Zweikammersystem, bestehend aus der Volkskammer (Artikel 50-70) und der Länderkammer (Artikel 71-80), vor.

Sie sieht ferner ein System von mehreren gleichberechtigten Parteien vor (Artikel 13). Die Volkskammer soll nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen gewählt werden (Artikel 51). Das Recht der Gesetzgebung liegt allein beim Parlament und beim Volke (Artikel 81). Die Regierung ist vom Vertrauen der Volkskammer abhängig (Artikel 94). Bei Annahme eines Mißtrauensvotums gegen die Regierung endet ihre Tätigkeit (Artikel 95 Abs. 1).

Über einen Mißtrauensantrag gegen die Regierung darf nur dann abgestimmt werden, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden (konstruktives Mißtrauensvotum). Der Mißtrauensantrag muß mindestens von einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Er muß innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden und ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmt. Er wird unwirksam, wenn die neue Regierung nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Annahme des Mißtrauensantrages ihr Amt antritt. Wird der neuen Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, so gilt die Volkskammer als aufgelöst (Artikel 95 Abs. 2-5). So sollte die Stabilität der Regierung gesichert werden - eine Folgerung, die aus der unheilvollen Folge von Regierungskrisen in der Weimarer Republik gezogen wurde. Auch ein Regierungsmitglied, dem das Vertrauen entzogen worden ist, muß zurücktreten (Artikel 96 Abs. 1).

Als Staatsoberhaupt sah die Verfassung bis zum 12. September 1960 den Präsidenten der Republik vor (Artikel 101-108 a. F.).

Die Unabhängigkeit der Richter wird garantiert (Artikel 127).

Verwaltungsgerichte sind vorgeschrieben (Artikel 138).

Die Selbstverwaltung der Gemeinden wird gewährleistet (Artikel 139). Gemeinden und Gemeindeverbände sollen Vertretungen haben, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden (Artikel 140). Ihre ausführenden Organe müssen gewählt werden und bedürfen des Vertrauens der Vertretungskörperschaften (Artikel 141). Es wird der traditionelle Unterschied zwischen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten gemacht (Artikel 143).

Die Verfassung zeigt also wie die Länderverfassungen starke Anklänge an die Grundgedanken der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung - WRV). Jedoch sind auch erhebliche Unterschiede festzustellen. Hierzu gehört nicht nur das bereits erwähnte konstruktive Mißtrauensvotum, das in Erkenntnis einer wesentlichen Schwäche der Weimarer Verfassung auch in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde, allerdings ohne die Festlegung der vom neuen Regierungschef zu befolgenden Grundsätze der Politik (Artikel 67), sondern eine